



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2010/08949**
Datum: 01.06.2010
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Heft, Uwe
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	23.06.2010	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage des Stadtrates Uwe Heft (Fraktion DIE LINKE.) zur Unterhaltung der Reide

1. Welche Behörde ist für die Erteilung der Genehmigung zur Unterhaltung der Reide, soweit diese durch geschützte Gebiete fließt, zuständig?
2. Welche konkreten Anträge des Landesbetriebes Wasser und Hochwasserschutz zur Unterhaltung der Reide liegen der zuständigen Behörde vor?
3. Wie ist der Stand der Bearbeitung dieser Anträge in der zuständigen Behörde?
4. Wann und unter welchen Auflagen kann bzw. wird dem Landesbetrieb Wasser und Hochwasserschutz durch die zuständige Behörde die Genehmigung zur Unterhaltung der Reide erteilt, um künftig lang andauernde Sperrungen der Osendorfer Straße wegen Überschwemmung zu vermeiden?
5. Wie gestaltet sich die fachliche Zusammenarbeit der zuständigen Behörde mit dem Landesbetrieb Wasser und Hochwasserschutz, um eine kontinuierliche Unterhaltung der Reide zu gewährleisten?

gez. Uwe Heft
Stadtrat

Sitzung des Stadtrates am 23.6.2010

Anfrage des Stadtrates Uwe Heft (DIE LINKE) zur Unterhaltung der Reide

Vorlagen- Nummer V/2010/08949

TOP: 8.7

Antwort der Verwaltung:

Als ein Gewässer 1. Ordnung fällt die Reide in die Unterhaltungslast des Landes, hier vertreten durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft. Entsprechend der einschlägigen wasserrechtlichen Regelungen von Bund und Land ist bei der Gewässerunterhaltung der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen. Die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer ist Bestandteil der Unterhaltungsmaßnahmen.

zu 1.

Soweit naturschutzrechtlich geschützte Gebiete betroffen sind, ist die jeweils örtlich und sachlich zuständige Naturschutzbehörde verfahrensführend. Da die Reide sowohl durch den Landkreis Saalekreis als auch die kreisfreie Stadt Halle fließt, sind die Unteren Naturschutzbehörden beider Kreise für das Verfahren zuständig.

Im Bereich des Natura 2000-Gebietes und des Naturschutzgebietes wurde die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Halle mit Schreiben des Landesverwaltungsamts vom 26.1.2010 zur zuständigen Behörde zur Abgabe einer Stellungnahme im Beteiligungsverfahren erklärt. Der Teil der Reide, der sich in diesen Schutzgebieten befindet, beschränkt sich auf den Mündungsbereich und macht nur einen Bruchteil der gesamten zu beräumenden Fließstrecke aus.

zu 2:

Im Frühjahr 2009 hat der LHW die geplante Unterhaltungsmaßnahme „Grundräumung der Reide“ für den Bereich zwischen Bruckdorf und Mündung in die Elster (Länge 4,4 km) vorgestellt.

Die Grundräumung findet in Bereichen statt, die entweder unter Naturschutz stehen (NSG, Natura 2000-Gebiet) oder in denen die Reide von Gehölzen, die Lebensraum besonders und streng geschützter Arten sein können, gesäumt ist. Deshalb war vom Vorhabenträger eine Voruntersuchung zur FFH-Verträglichkeit des Vorhabens durchzuführen und ein Artenschutzfachbeitrag zu erarbeiten. Die Untersuchungsergebnisse liegen seit April 2010 vollständig vor.

Ein Antrag des LHW auf Zustimmung bzw. Genehmigung des Vorhabens wurde bisher nicht gestellt.

zu 3:

Auf Nachfrage beim LHW wurde der Verwaltung mitgeteilt, dass nochmals eine Projektbesprechung beim LHW durchgeführt werden soll. Der LHW wird dazu einladen. Dies ist bisher aber nicht geschehen.

Der Verwaltung wurde vom LHW außerdem mitgeteilt, dass bisher die Finanzierung des Projekts noch nicht gesichert ist und man sich um die Bereitstellung der finanziellen Mittel bemüht. Voraussichtlich werden diese aber frühestens ab Herbst 2010 zur Verfügung stehen.

zu 4:

Dem Vorhaben wird unter den in der Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit und im Artenschutzfachbeitrag erarbeiteten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zugestimmt werden. Danach ist beispielsweise der Schilfrückschnitt erst nach dem 30. September möglich, nur einseitige Böschungsmahd, keine vollständige Böschungsmahd zum Schutz der Muschel- und Bitterlingsvorkommen usw. Näheres kann beiden Unterlagen entnommen werden.

zu 5:

Die Unterhaltungsmaßnahmen des LHW werden regelmäßig im Vorfeld der Maßnahmen vorgestellt und Projektbesprechungen durchgeführt, um Restriktionen, die sich aus dem Wasser-, Bodenschutz- und Naturschutzrecht ergeben, zu berücksichtigen.

Dr. Thomas Pohlack
Bürgermeister